

Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 01.01.2017	Entwurf der Satzung für 2018	Begründung																								
Überschrift Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2017 gültigen Fassung	Überschrift wird wie folgt geändert Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2018</u> gültigen Fassung	Anpassung																								
Einleitung der Gebührensatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Einleitung der Gebührensatzung wird wie folgt geändert Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>14.12.2017</u> nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Anpassung																								
§ 3 Absatz 2 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage Für die Höhe der Jahresgebühr sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück und die gewählte Behälterausstattung maßgeblich.	§ 3 Absatz 2 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage wird wie folgt ergänzt Für die Höhe der Jahresgebühr sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück und die gewählte Behälterausstattung maßgeblich. <u>Gewerbebetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle anderweitigen Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.</u>	Konkretisierung des Gewerbebegriffs																								
§ 6 Absatz 2 Nr. 3 und 4 Gebührensatz Arbeitspreis Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen betragen: <table><tr><td>3. für Papierabfälle</td><td>4- wöchentliche Entleerung</td></tr><tr><td>bei der Nutzung eines</td><td></td></tr><tr><td>240-l-Behälters</td><td>3,70 €</td></tr><tr><td>770-l-Containers</td><td>11,87 €</td></tr><tr><td>1.100-l-Containers</td><td>16,95 €</td></tr><tr><td>Unterflurcontainers je Liter</td><td>0,0154 €</td></tr></table>	3. für Papierabfälle	4- wöchentliche Entleerung	bei der Nutzung eines		240-l-Behälters	3,70 €	770-l-Containers	11,87 €	1.100-l-Containers	16,95 €	Unterflurcontainers je Liter	0,0154 €	§ 6 Absatz 2 Nr. 3 und 4 Gebührensatz wird wie folgt geändert Arbeitspreis Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen betragen: <table><tr><td>3. für Papierabfälle</td><td>4- wöchentliche Entleerung</td></tr><tr><td>bei der Nutzung eines</td><td></td></tr><tr><td>240-l-Behälters</td><td>2,90 €</td></tr><tr><td>770-l-Containers</td><td>9,29 €</td></tr><tr><td>1.100-l-Containers</td><td>13,28 €</td></tr><tr><td>Unterflurcontainers je Liter</td><td>0,0121 €</td></tr></table>	3. für Papierabfälle	4- wöchentliche Entleerung	bei der Nutzung eines		240-l-Behälters	2,90 €	770-l-Containers	9,29 €	1.100-l-Containers	13,28 €	Unterflurcontainers je Liter	0,0121 €	sinkender Arbeitspreis für Papierabfälle ab 2018
3. für Papierabfälle	4- wöchentliche Entleerung																									
bei der Nutzung eines																										
240-l-Behälters	3,70 €																									
770-l-Containers	11,87 €																									
1.100-l-Containers	16,95 €																									
Unterflurcontainers je Liter	0,0154 €																									
3. für Papierabfälle	4- wöchentliche Entleerung																									
bei der Nutzung eines																										
240-l-Behälters	2,90 €																									
770-l-Containers	9,29 €																									
1.100-l-Containers	13,28 €																									
Unterflurcontainers je Liter	0,0121 €																									

4. für Wertstoffe bei der Nutzung eines 4-wöchentliche Entleerung 240-l-Behälters 6,84 € 1.100-l-Containers 31,37 € Unterflurcontainers je Liter 0,0285 € Jahreskontingents 6,84 € Wertstoffsäcke (40 Stück)	4. für Wertstoffe bei der Nutzung eines <u>2-wöchentliche Entleerung</u> 240-l-Behälters 6,84 € 1.100-l-Containers 62,74 € 31,37 € Unterflurcontainers je Liter 0,0285 € Jahreskontingents 6,84 € Wertstoffsäcke (40 Stück)	Aufnahme der 2-wöchentlichen Entleerung der Wertstoffcontainer
§ 7 Absatz 2 Fälligkeit Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.	§ 7 Absatz 2 Fälligkeit Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.	Änderung, da die vier Teilbeträge wegen der entfallenen Rundung bei der Gebührenkalkulation nicht mehr identisch sind
§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 09.12.2015 außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten wird wie folgt geändert (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 19.12.2016 außer Kraft.	Anpassung